

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

C-O-N-F-I-D-E-N-T-I-A-L

25X1

COUNTRY	East Germany	REPORT	
SUBJECT	Official Bulletin of the Ministry of the Chemical Industry (Verfuegungen und Mitteilungen des Ministeriums fuer die Chemische Industrie)	DATE DISTR.	11 SEP 1958
		NO. PAGES	1
		REFERENCES	RD

DATE OF INFO.
PLACE & DATE ACQ.

25X1

SOURCE EVALUATIONS ARE DEFINITIVE, APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

25X1

the official bulletin of the Ministry of the Chemical Industry. The bulletin contains the following information:

- A. Announcement of the formation of the Chemical Department of the State Planning Commission and of the formation of an Operativgruppe in the Ministry which is to conduct Ministry affairs until the final dissolution of this body. Walter Grueneberg is listed as the head of this group. In the State Planning Commission Chemical Department, Grueneberg will head the Group for Economic Matters.
- B. The change of the name VEB Asbestwerk Dresden to VEB Kautasit Dresden.
- C. Nominations to and transfers from various chemical plants of plant officials of various grades.
- D. Regulations concerning damage to rail road tank car during loading and unloading operations of publicly and privately-owned tank cars. A sample contract is reproduced concerning the regulations on the transport of chemical workers.
- E. Regulations governing the control of the use of the wage fund in 1958.
- F. Abolition of the contract arbitration office of the Ministry.

25X1

C-O-N-F-I-D-E-N-T-I-A-L

25X1

STATE	X	ARMY	X	NAVY	X	AIR	X	FBI		AEC					
-------	---	------	---	------	---	-----	---	-----	--	-----	--	--	--	--	--

(Note: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Chemische Industrie

V. u. M.

Berlin, den 10. April 1958

Heft 11

I N H A L T

I. Bekanntmachungen	Seite	III. Finanzen	Seite
1. Mitteilung über die Bildung der Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission und über die Konstituierung der Operativgruppe des Ministeriums für Chemische Industrie	135	6. Verfügung über die Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds im Planjahr 1958	133
2. Namensverleihungen	135	IV. Allgemeines Vertragssystem	
3. Berufungen und Abberufungen	135	7. Gemeinsame Anweisung über die Auflösung der Vertragsschiedsstelle im Ministerium für Chemische Industrie	133
II. Produktion und technische Sicherheit		8. Beginn der Produktion — § 17, Abs. 2 — Vertragsgesetz	133
4. Unterrichtung der Wagenmieter und Eigentümer von Privatwagen über Wagenmängel, die bei der Entladung festgestellt werden	136	V. Rechtsfragen und gewerblicher Rechtsschutz	
5. Mustervertrag über die Durchführung des Arbeiterberufsverkehrs	136	9. Konsularische Legalisationen der Handelspapiere für Exportsendungen nach Mexiko	139
		VI. Sonstiges	
		10. Manuskript für Heft 15 „Verfügungen und Mitteilungen“	139

I. Bekanntmachungen

1. Mitteilung über die Bildung der Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission und über die Konstituierung der Operativgruppe des Ministeriums für Chemische Industrie

I.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I, S. 117) ist die Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission am 24. 3. 1958 gebildet worden.

Herr Professor Dr. W i n k l e r wurde mit den Aufgaben als Leiter der Abteilung Chemie betraut. Dem Leiter der Abteilung Chemie stehen folgende Stellvertreter zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung:

Stellvertreter für die Gruppe „Produktion und Technik“

Herr Hans K o l l m a n n,

Stellvertreter für die Gruppe „Bilanzierung“
zur Zeit nicht besetzt,

Stellvertreter für die Gruppe „Ökonomische Fragen“

Herr Walter G r ü n e b e r g.

Während der Abwesenheit des Herrn Prof. Dr. W i n k l e r wurde Herr Hans A d l e r mit der kommissarischen Leitung der Abteilung Chemie beauftragt.

Der Abteilung Chemie obliegt die Planung, Anleitung und Kontrolle der Wirtschaftstätigkeit der Vereinigungen volkseigener Betriebe, sie entscheidet grundsätzliche Fragen der Plandurchführung, soweit sie durch die Vereinigungen volkseigener Betriebe nicht selbständig gelöst werden. Der Staatlichen Plankommission obliegt die Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektivpläne und Jahrespläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft; sie ist verantwortlich für die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft sowie für die komplexe und regionale Koordinierung der wichtigsten volkswirtschaftlichen Aufgaben.

II.

Entsprechend der Ziffer II, 2 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates 70.1 vom 13. Februar 1958 über den Maßnahmenplan zur Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik hat sich am 17. 3. 1958 die Operativgruppe des Ministeriums für Chemische Industrie konstituiert.

Die Operativgruppe wird geleitet von Herrn Walter G r ü n e b e r g.

Der Operativgruppe obliegt insbesondere die Sicherung der Planerfüllung im Jahre 1958 sowie die Einleitung, Organisation und Erledigung der Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Operativgruppe bleibt bis zur endgültigen Auflösung des Ministeriums für Chemische Industrie bestehen. Der Termin der Beendigung der Arbeit der Operativgruppe wird rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Namensverleihungen

Durch Urkunde des Ministers wurde dem VEB Asbestwerke Dresden mit Wirkung vom 1. Juli 1957 der Name VEB Kautasit Dresden verliehen.

3. Berufungen und Abberufungen

Durch Urkunde des Ministers bzw. HV-Leiters wurden berufen:

- a) Mit Wirkung vom 1. Februar 1958
Siegfried S c h w a r z
zum Technischen Leiter
des VEB Phosphatwerk Rüdersdorf

- Otto Florrich
zum Technischen Leiter
des VEB Thüringer Schlauch- und Gummiwerk,
Waltershausen Thun.
- Wilfried Hartwig
zum Werkleiter des
VEB Fluorwerke Döhne
Friedrich Herrmann
zum Hauptbuchhalter
des VEB Degufa, Berlin-Weißensee
Willibald Bergmann
zum kommand. Direktor
der Betriebsberufsschule des
VEB Kunstseidenwerk „Friedrich Engels“, Premnitz
Kurt Noack
zum Direktor
der Betriebsberufsschule des
VEB Sodawerke „Fred Oelßner“, Staßfurt
Rudolf Wolf
zum Technischen Leiter
des VEB Sächsische Zellwolle, Plauen
- b) Mit Wirkung vom 15. Februar 1958
Werner Wildner
zum kommand. Werkleiter
des VEB Schwefelsäure- und Superphosphatwerk
Salzwedel
- c) Mit Wirkung vom 1. März 1958
Johanna Gottwald
zum kommissarischen Kaufmännischen Leiter
des VEB Kautasit Dresden
Werner Mänzel
zum Hauptbuchhalter
des VEB Berliner Reifenwerk
Hans Colbatz
zum Technischen Leiter
des VEB Chemiewerk „Friedrich Ferdinand Runge“,
Oranienburg
Franz Drevo
zum Hauptbuchhalter
des VEB Chemische Fabrik Grünau

- d) Mit Wirkung vom 1. April 1958
Gunter Braunsberger
zum Hauptbuchhalter des
VEB Kali-Chemie, Berlin-Niederschöneweide
Dr. Heinz Böse
zum Technischen Leiter
des VEB Chemische Fabrik Grünau

Ferner wurden folgende Dienstaufträge erteilt:

Wolfgang Schmidt
zur kommissarischen Wahrnehmung der Funktion des
Leiters der ZA für Berufsausbildung des Ministeriums
für Chemische Industrie

Abberufen wurden:

Jochen Richter
als Leiter der ZA für Berufsausbildung

Anita Rotter
als Leiter der Abt. Kunststoffe
der HA Absatz des Ministeriums

Käthe Kluge
als kommissarischer Hauptbuchhalter
des VEB Chemische Fabrik Grünau

Hans Prihoda
als kommissarischer Werkleiter
des VEB Schwefelsäure- und Superphosphatwerk Salz-
wedel

Dr. Walter Hintze
als Technischer Leiter
des VEB Chemische Fabrik Grünau

Gerhard Eisner
als Hauptbuchhalter
des VEB Chemiewerk „Friedrich Ferdinand Runge“,
Oranienburg

Walter Offelmann
als Direktor der Betriebsberufsschule
des VEB Sodawerke „Fred Oelßner“, Staßfurt

Hans-Joachim Zehler
als Hauptbuchhalter
des VEB Reifenwerk Fürstenwalde

II. Produktion und technische Sicherheit

1. Unterrichtung der Wagenmieter und Eigentümer von Privatwagen über Wagenmängel, die bei der Entladung festgestellt werden.

Bei der Entladung von Privat- und Mietwagen können insbesondere bei Kessel-, Topf- und anderen Spezialwagen Mängel festgestellt werden, die die Betriebssicherheit des Wagens zwar nicht beeinflussen, aber bei einer Wiederbeladung des Wagens durch den Eigentümer oder Mieter zu beachten sind; z. B. Schäden an den Ventilen, Heizschlangen usw. Da die Unterrichtung des Eigentümers oder Mieters durch einen für die Eisenbahn unverbindlichen Frachtbriefvermerk oder durch die Post nicht in allen Fällen eine rechtzeitige Verständigung des mit der Wiederbeladung des Wagens beauftragten Ladepersonals sicherstellt, wird in Zukunft zugelassen, daß entsprechende Mitteilungen über solche Wagenmängel auch auf der Rückseite der Hauptzettel gemacht werden können. Diese Mitteilungen sind für die Eisenbahn unverbindlich und sind nur für den Binnenverkehr zugelassen.

Es ist notwendig, in Zukunft die Hauptzettel bei Eingang eines Kessel-, Topf- oder anderen Spezialwagens genau auf derartige Mitteilungen zu überprüfen, um die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen sicherzustellen.

5. Mustervertrag über die Durchführung des Arbeiterberufsverkehrs

Zwischen den Ministerien für Chemische Industrie, Kohle und Energie, Berg- und Hüttenwesen wurde für diese Industriezweige mit dem Ministerium für Verkehrswesen der nachfolgend abgedruckte Mustervertrag als verbindlich vereinbart:

Mustervertrag

Zwischen dem
vertreten durch
(Auftraggeber)

und dem VEB Kraftverkehr

vertreten durch
(Auftraggeber)

wird über die Durchführung des Arbeiterberufsverkehrs folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Berufsverkehr für den Auftraggeber in dem vereinbarten Umfang und zu den vereinbarten Zeiten entsprechend den Anlagen zu diesem Vertrag durchzuführen und die dazu notwendige Anzahl von KOM zur Verfügung zu stellen. Die Anlagen enthalten das Streckenverzeichnis mit den Kilometerangaben, die Anzahl der zu befördernden Personen, die zu ihrer Beförderung vorgesehenen Fahrzeuge unter Angabe der polizeilichen Sitzplätze je KOM, deren Standort und den Fahrplan.

(2) Der Auftragnehmer hat die Beförderung so zu organisieren, daß jedem zu befördernden Betriebsangehörigen entsprechend der Streckenlänge ein Sitzplatz zur Verfügung steht.

(3) Bei Ausfall der eingesetzten KOM hat der Auftragnehmer unverzüglich das für den Auftraggeber wirtschaftlichste Ersatzfahrzeug zu stellen.

(1) Der Auftraggeber haftet für Personen- und Sachschäden, die Betriebsangehörige des Auftraggebers bei der Beförderung erleiden, im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

(2) Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für Sachschäden, die seine Betriebsangehörigen an dem Fahrzeug oder sonstigen Betriebseinrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Er hat den Obmann (Vertrauensmann) zu verpflichten, bei der Feststellung des Schadenstifters mitzuwirken.

§ 3

(1) Der Auftraggeber gibt an jeden der zu befördernden Betriebsangehörigen einen Fahrausweis aus, dessen Gültigkeit den Zeitraum eines Monats nicht übersteigen darf.

(2) Für neu geworbene Arbeitskräfte und für Fahrten im dienstlichen Interesse kann der Auftraggeber Fahrausweise für einmalige Benutzung ausstellen, wenn die Anzahl der polizeilich zugelassenen Plätze damit nicht überschritten wird.

(3) Die Benutzung eines Fahrzeuges ist nur mit einem Fahrausweis möglich, auf dem der Name des Auftraggebers und des Benutzers sowie die Bezeichnung des Fahrzeuges oder der Strecke angegeben sind.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Betriebsangehörigen zu veranlassen, auf einen verspätet eintreffenden KOM oder ein Ersatzfahrzeug Minuten zu warten.

§ 4

(1) Zur Bestätigung der in den Anlagen getroffenen Feststellungen ist der Auftraggeber verpflichtet, bei Veränderungen dem Auftragnehmer bis zum Uhr die Anzahl der in der folgenden Woche zu befördernden Personen — getrennt nach Fahrstrecken und Fahrzeiten sowie Schichten — mitzuteilen, damit die Bereitstellung der KOM durch den Auftragnehmer gewährleistet ist.

(2) Der Auftragnehmer hat das Recht, Änderungen innerhalb von 24 Stunden zu widersprechen, wenn seine sonstigen Verkehrsaufgaben oder vertraglichen Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden. Die Vertragspartner werden in diesem Falle eine Neufassung des Vertrages unverzüglich vereinbaren.

§ 5

(1) Die Abrechnung der Beförderungsleistungen erfolgt nach den Bestimmungen des Preis-Karteiblattes Nr. 1 vom 15. November 1955 zur Preis-Anordnung Nr. 69.

(2) Die vom Auftragnehmer ermittelten Straßenstrecken werden in einem Linienprotokoll niedergelegt. Bei verkehrspolizeilich angeordneten Umleitungen sind der Berechnung die tatsächlich gefahrenen Straßen-km zugrunde zu legen.

(3) Leerfahrten, die der Auftragnehmer nach seinem Fahrplan als Linienfahrten oder als Sonderfahrten einsetzen kann, werden vom Auftraggeber nicht vergütet.

§ 6

Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, auf den vereinbarten, jedoch nicht genutzten Plätzen Einzelreisende gegen Bezahlung zu befördern. Von dem so erzielten Einnahmen werden 50 Prozent dem Auftraggeber bei der monatlichen Abrechnung gutgeschrieben. Zur Vereinfachung kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.

§ 7

(1) Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen dem Auftraggeber monatlich bis spätestens zum 10. des folgenden Monats in Rechnung. Der Auftraggeber hat dekadentweise Vorauszahlung zu leisten.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechnungen an Hand der Fahrtenbücher und Leistungsnachweise zu überprüfen.

§ 8

(1) Dem Auftraggeber steht bei allen Fahrten im Rahmen dieses Vertrages das Kontrollrecht zu.

(2) Der Auftraggeber hat für jedes Fahrzeug einen Verantwortlichen Obmann (Vertrauensmann) zu benennen, der insbesondere folgende Aufgaben hat:

- Kontrolle der Fahrausweise,
- Mitwirken beim Einhalten des Fahrplanes und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug,
- Bestätigung der Eintragungen im Fahrtenbuch oder Leistungsnachweis.

§ 9

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Fahrpersonal der eingesetzten Fahrzeuge des Auftragnehmers während ihrer Ruhepause einen geeigneten Unterkunftsraum zu stellen und ihnen die Teilnahme am Werkkochenessen zu gestalten.

§ 10

(1) Bei Verletzung der Vertragsbestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz.

(2) Der Auftragnehmer zahlt Vertragsstrafe

- a) bei Verspätungen
 - bis 30 Minuten 10,— DM je Fahrzeug und Fahrt
 - bis 60 Minuten 20,— DM je Fahrzeug und Fahrt
 - über 60 Minuten 30,— DM je Fahrzeug und Fahrt
 Die ersten 15 Minuten Verspätung bleiben dabei außer Ansatz. Bei Strecken bis zu 7 km einfache Fahrt kommt die Hälfte der obigen Sätze in Anrechnung.
- b) bei Ausfall der Fahrt 30,— DM
- c) bei verspäteter Rechnungslegung 0,05% der Rechnungssumme für jeden Tag des Verzuges.

(3) Der Auftraggeber zahlt Vertragsstrafe

- a) bei Verspätungen
 - bis 30 Minuten 10,— DM je Fahrzeug und Fahrt
 - bis 60 Minuten 20,— DM je Fahrzeug und Fahrt
 - über 60 Minuten 30,— DM je Fahrzeug und Fahrt
 Die ersten 15 Minuten Verspätung bleiben dabei außer Ansatz. Bei Strecken bis zu 7 km einfache Fahrt kommt die Hälfte der obigen Sätze in Anrechnung.
- b) bei Ausfall der Fahrt 30,— DM
- c) für verspätete Zustellung der Veränderung des wöchentlichen Beförderungsplanes gem. § 4, Abs. 1 an den Auftragnehmer 30,— DM

(4) Die Vertragsstrafen sind dem Verpflichteten monatlich in Rechnung zu stellen, und zwar spätestens bis zum letzten Tage des auf die Vertragsverletzung folgenden Kalendermonats.

§ 11

Besondere Vereinbarungen (Werkstatthilfe, Einsatz von Behelfsfahrzeugen, Einsatz von Fahrzeugen des Auftraggebers usw.)

§ 12

Der Vertrag wird für die Zeit vom bis abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Vierteljahr, wenn er nicht einen Monat vor Quartalsablauf von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 13

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

Ort, Datum

III. Finanzen

6. Verfügung über die Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds im Planjahr 1958

Für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie wird im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank zur Ergänzung der Anordnung vom 2.1.1957 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsamgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. I, S. 32) folgendes verfügt:

zu § 2

Die für die Aufteilung des Lohnfonds in Teil A und B erforderlichen Werte sind unmittelbar aus dem Kostenplan resp. aus den Konten des Rechnungswesens zu entnehmen. Die zum Lohnfonds B gehörenden Löhne und Gehälter sind zusammenzustellen und vom Gesamtlohnfonds abzuziehen. Die sich daraus ergebende Differenz stellt den Lohnfonds A dar.

zu § 3

Die mit der im Jahre 1957 festgelegten Bemessungsgrundlage sowohl von den Betrieben und Hauptverwaltungen als auch von den Bankfilialen gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß nach dieser Methode die Leistung der einzelnen Betriebe nicht mit der erwünschten Genauigkeit zu bestimmen ist. Die mit der Ermittlung dieser Bemessungsgrundlage verbundene Verwaltungsarbeit, die durch die erzielten Erkenntnisse nicht gerechtfertigt ist, ist einzusparen.

Als Bemessungsgrundlage wird der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in den Industriebetrieben die Warenproduktion zu geplanten Betriebs-

preisen unter Berücksichtigung der Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion zu Produktions selbstkosten zugrunde gelegt.

Der geforderte Nachweis der geplanten und tatsächlichen Lohnfondsinanspruchnahme sowie der geplanten und tatsächlichen betrieblichen Leistungen erfolgt auf dem monatlich aufzustellenden Finanzbericht — Formblatt 61, Abschnitt IV —. In der Zeile 1 — Produktion lt. Bemessungsgrundlage — ist hier die geplante resp. die erreichte Warenproduktion zu geplanten Betriebspreisen unter Berücksichtigung der Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion zu Produktions selbstkosten (Formblatt 61, Abschnitt III, Zeile 7 + 8; Zeile 11) anzugeben.

Für die Handelsbetriebe ist als Bemessungsgrundlage für die Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds der Umsatz zu Einkaufspreisen im Lagergeschäft (einschl. des Umsatzes im eigenen Handelsnetz) zugrunde zu legen. Die Monatsaufteilung des Warenumsatzplanes im Lagergeschäft zu Einkaufspreisen und des Lohnfonds erfolgt auf Grund der den Betrieben bestätigten operativen Quartalspläne. Diese Angaben sind der kontoführenden Bankfiliale bei der Abrechnung im Finanzbericht, Teil I, bekanntzugeben.

zu § 5

Die hier geforderte Stellungnahme des Betriebes zu Lohnfondsüberschreitungen ist in Form einer Lohnfondsanalyse der Bank und im Falle der Beantragung zur endgültigen Genehmigung von Lohnfondsüberschreitungen gemäß § 6 der Vereinbarung zu geben. In der Lohnfondsanalyse sollen nach Möglichkeit durch exakte Berechnungen die für die Überschreitung angegebenen Gründe bewiesen werden.

IV. Allgemeines Vertragssystem

7. Gemeinsame Anweisung über die Auflösung der Vertragsschiedsstelle im Ministerium für Chemische Industrie vom 28. Februar 1958

Da gemäß § 7, Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I, S. 117) das Ministerium für Chemische Industrie aufzulösen ist, wird angewiesen:

1.

Verfahren, die seit dem 1. Januar 1958 bei der Vertragsschiedsstelle des Ministeriums für Chemische Industrie anhängig wurden und von ihr bis zum 15. März 1958 durch eine Schlußentscheidung noch nicht beendet worden sind, zieht das Regierungsvertragsgericht gemäß § 7, Abs. 3 VGVO allgemein an sich.

2.

Die herangezogenen Verfahren sind, soweit sie Forderungen zum Gegenstand haben und der Streitwert geringer als 100 000,— DM ist und soweit sie den Abschluß, die Aufhebung und Änderung des Vertrages sowie die Feststellung eines Rechtsverhältnisses zum Gegenstand haben und der Streitwert geringer als 500 000,— DM ist, durch Verfügung der Vertragsschiedsstelle an die örtlich zuständigen Bezirksvertragsgerichte abzugeben. Den Partnern ist von der Abgabe Mitteilung zu machen.

3.

Verfahren, für die gemäß § 6 VGVO die Vertragsschiedsstelle bis zur Auflösung des Ministeriums für Chemische Industrie zuständig wäre, gelten als allgemein vom Regierungsvertragsgericht an sich herangezogen bzw. den Bezirksvertragsgerichten übertragen. Diese Verfahren sind von den Betrieben beim sachlich und örtlich zuständigen Bezirksvertragsgericht unmittelbar anhängig zu machen.

4.

Die Vertragsschiedsstelle beim Ministerium für Chemische Industrie beendet ihre Tätigkeit am 1. April 1958.

5.

Verfahrensakten der Vertragsschiedsstelle aus den Jahren 1957 und 1958 sowie die dazu gehörigen Register werden vom Vertragsgericht beim Magistrat von Groß-Berlin zur Aufbewahrung übergeben. Verfahrensakten aus früheren Jahrgängen gehören zum Schriftgut des aufzulösenden Ministeriums für Chemische Industrie.

6.

Über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie bzw. der Fachabteilung Chemie bei der Staatlichen Plankommission und dem Regierungsvertragsgericht auf dem Gebiet des Allgemeinen Vertragssystems nach dem 1.1.1958 wird gleichzeitig mit dem Erlaß dieser Anweisung zwischen den beiden Organen eine interne Vereinbarung abgeschlossen.

In Vertretung
Adler
Staatssekretär
Lengwinat
Amtierender Vorsitzender

8. Beginn der Produktion — § 17, Abs. 2 — Vertragsgesetz

In Abstimmung mit dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung wurde für den Bereich der Chemischen Industrie festgelegt, daß für sämtliche Staatsplannomenklaturprodukte die Aufnahme der Produktion mit Beginn des Planjahres gestattet ist, auch wenn im Einzelfall noch keine Verträge vorliegen sollten. Insofern erübrigt sich für den Bereich der Chemischen Industrie die Aufstellung einer besonderen Liste.

V. Rechtsfragen und gewerblicher Rechtsschutz

9. Konsularische Legalisationen der Handelspapiere für Exportsendungen nach Mexiko

Für Exportsendungen nach Mexiko sind Handelsfakturen erforderlich, die von einem mexikanischen Konsulat legalisiert wurden. Die notwendigen Legalisationen wurden bisher durch die Spediteure beim Generalkonsulat in Hamburg eingeholt. Die dafür erforderlichen Konsulats- und Einholungsgebühren müssen in Verrechnungseinheiten beglichen werden.

Für Exportsendungen aus der DDR hat das Staatliche Notariat Berlin die Möglichkeit an Stelle des mexikanischen Konsulats die erforderlichen Legalisationen durchzuführen. Die Kammer für Außenhandel Berlin hat die dafür notwendigen Unterschriften dort hinterlegt und besorgt für alle Exportbetriebe die Legalisationen. Bei Ausnutzung dieser Möglichkeit können für unsere Volkswirtschaft größere Ausgaben in Verrechnungseinheiten eingespart werden.

Vom Staatlichen Notariat werden für die Legalisationen Gebühren in Höhe von 4,— DM pro Beglaubigung erhoben. (Für Mexiko sind 3 Exemplare erforderlich.) Die Kosten für Beglaubigungen und die Einholungsgebühr betragen bei der KfA 7,— DM.

Die Handelsfakturen für Mexiko sind an die KfA, HA Handelstechnik Berlin, Unter den Linden 40, einzureichen. Von dort werden die notwendigen Legalisationen eingeholt und anschließend an den Betrieb oder an einen von ihm bestimmten Empfänger gesandt.

Bei Ausfertigung der Faktura ist folgendes zu beachten: Es ist die Factura Commercial (Bestell-Nr. B 021 des VLV, Halle) zu verwenden.

Die einzelnen Artikel müssen einzeln aufgeführt und genau bezeichnet sein. Es sind Nettowerte anzugeben. Rabatte sind nicht einzusetzen. Für Maße und Gewichte ist das Dezimalsystem zu verwenden. Die Faktura muß rechtsverbindlich mit Tinte unterzeichnet sein.

VI. Sonstiges

10. Manuskript für Heft 15 „Verfügungen und Mitteilungen“

Beiträge für Heft 15 „Verfügungen und Mitteilungen“ sind der ZA Rechts- und Vertragsschiedsstelle der Operativgruppe des Ministeriums für Chemische Industrie bis zum 5. Mai 1958 zuzuleiten.

Berlin, den 10. April 1958
RA 1310.58
We.Kl.

Der Minister für Chemische Industrie
In Vertretung
Adler
Staatssekretär